



Einwohnergemeinde Spiez  
**Festlegung Gewässerräume**

### **Änderung Baureglement**

**AUFLAGE**

13. Mai 2026

Aufträge / 988 / 988\_Arb\_260511\_BR\_Gewaesseraum.docx / 11.052026 / cs

Die Änderungen gegenüber dem gültigen Baureglement vom 24. November 2013 mit Änderungen bis 20. Dezember 2024 (Umsetzung der BMBV beschlossen durch Urnenabstimmung am 24. November 2024; Genehmigung AGR ausstehend) sind rot (~~gestrichen~~/neu) dargestellt.

## 0. Lesehilfe

Zonenplan 3

Im Zonenplan 3 sind die Gewässerräume gemäss GSchG / GschV sowie Freihaltekorridore für den Schutz vor Hochwassern, deren Bewältigung sowie die Verlegung von Gewässern als überlagernde Flächen grundigentümergebunden festgelegt.

Kommentar

## 5 Bau- und Nutzungsbeschränkungen

### 52 Pflege der Kulturlandschaft

#### 526 Gewässerraum Bauabstand von Fliessgewässern

Kommentar:

<sup>1</sup> Der Gewässerraum gewährleistet die folgenden Funktionen:

- a. die natürliche Funktion der Gewässer,
- b. Schutz vor Hochwasser,
- c. Gewässernutzung.

<sup>2</sup> Der Gewässerraum für Fliessgewässer und stehende Gewässer wird im Zonenplan 3 als flächige Überlagerung festgelegt (Korridor).

Messweise siehe Anhang A1 A147

Wo kein Gewässerraum aus-  
geschieden ist, sind Gesuche für Bau-  
ten und Anlagen innerhalb 15 Me-  
tern ab Mittelwasserlinie bzw. bei  
eingedolten Gewässern innerhalb  
von 15 Metern ab Mittelachse dem  
kantonalen Tiefbauamt vorzulegen,  
vgl. Art. 39 WBV (Messweise siehe  
Anhang A1 A147). Das kantonale  
Tiefbauamt entscheidet, ob eine  
Wasserbaupolizeibewilligung nach  
Artikel 48 WBG nötig ist.

<sup>3</sup> Zugelassen im Gewässerraum sind nur Bau-  
ten und Anlagen, die standortgebunden sind  
und die im öffentlichen Interesse liegen. Alle  
anderen – bewilligungspflichtigen und bewilli-  
gungsfreien – Bauten und Anlagen sowie Ter-  
rainveränderungen sind unter Vorbehalt des  
Bundesrechts untersagt.

Vorbehalten sind zudem Art. 41c  
GSchV Abs. 1 sowie Massnahmen  
des Gewässerunterhalts und des  
Wasserbaus gemäss Art. 6, 7 und  
15 WBG.

Vgl. Art. 11 BauG und Art. 5b Abs.  
2 WBG.

<sup>4</sup> Innerhalb des Gewässerraums ist die natürli-  
che Ufervegetation zu erhalten. Zulässig ist  
nur eine extensive land- und forstwirtschaftli-  
che Nutzung oder eine naturnahe Grünraum-  
gestaltung. Dies gilt nicht für den Gewässer-  
raum von eingedolten Gewässern.

Vgl. Art. 36a GSchG, Art. 41c  
GSchV sowie ChemRRV und DZV

Zuständig für Ausnahmegewilligun-  
gen von den Bewirtschaftungsein-  
schränkungen für sogenannte  
Randstreifen nach Art. 41c Abs. 4<sup>bis</sup>  
GSchV ist das AWA, vgl. dazu  
gleichnamiges Merkblatt.

<sup>5</sup> In den im Zonenplan 3 bezeichneten dicht überbauten Gebieten ist der Gewässerraum reduziert ausgeschieden.

Vgl. Art. 41a Abs. 4a GschV und Art. 5b Abs. 3 WBG

Im Gewässerraum können weitere zonenkonforme Bauten und Anlagen bewilligt werden, sofern das betroffene Gebiet als dicht überbaut beurteilt wird und soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Zuständig für den Entscheid, ob diese weiteren Gebiete dicht überbaut sind, ist im Baubewilligungsverfahren die Leitbehörde, das AGR erstellt einen Amtsbericht (Einzelfallbeurteilung).

Das TBA legt im Baubewilligungsverfahren fest, welcher Abstand aus wasserbaupolizeilichen Gründen nach Art. 48 WBG und Art. 39a WBV zu wahren ist.

<sup>6</sup> Art. 526 geht allfälligen Bestimmungen zu Gewässerräumen in Überbauungsordnungen und Zonen mit Planungspflicht vor, sofern diese bereits vor Inkrafttreten des Baureglements rechtsgültig ausgeschieden waren.

~~<sup>4</sup> Sämtliche bewilligungspflichtige und bewilligungsfreie Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen haben gegenüber eingedolten und offenen Gewässern die in Abs. 2 vorgeschriebenen Abstände einzuhalten. Diese bezwecken die Zugänglichkeit für Unterhaltsarbeiten, den Schutz des Gewässervorlandes mit Uferbestockung, die Sicherstellung der ökologischen Vernetzung sowie den Schutz vor Hochwassern. Zudem wird die Möglichkeit einer Offenlegung von eingedolten oder eines Ausbaus offener Gewässer gewahrt.~~

~~Vgl. AHOP «Raumbedarf Fliessgewässer», 2010.~~

~~Für Bauten an Gewässern gilt Art. 4a und 48 des Gesetzes über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG), Art. 2b der Wasserbauverordnung (WBV) sowie Art. 38 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG).~~

~~Betreffend geschützten Uferbereich vgl. Art. 4a WBG~~

~~Begriffe, Messweisen und Berechnungsbeispiele finden sich im Anhang der Wasserbauverordnung WBV.~~

~~Messweise siehe Anhang A148.~~

~~<sup>2</sup> Zur Sicherung der in Abs. 1 festgelegten Zwecke gelten die folgenden Gewässerabstände:~~

~~a) Kander~~

~~— innerhalb der Bauzone — 15.0 m~~

- ausserhalb der Bauzone — 30.0 m
- b) Dorfbach, Eggegrabe, Krattigbach,  
Sagigrabe, Stampach, Waldmattligrabe  
— innerhalb der Bauzone — 7.0 m  
— ausserhalb der Bauzone — 12.0 m
- e) Ruedligrabe, Stadelbach  
— innerhalb der Bauzone — 6.0 m  
— ausserhalb der Bauzone — 10.0 m
- d) Schachegräbli, Angerebach, Moosbode-  
grabe  
— innerhalb der Bauzone — 5.5 m  
— ausserhalb der Bauzone — 7.0 m
- e) Eigengräbli, Froumadgrabe, Gwatt — 5.5 m  
grabe, Hirscheregrabe, Mülimoos-  
grabe, Niederlibach, Ogeligrabe,  
Schüpfgrabe, Seeholzgrabe, Innere  
und Üssere Waldmattligrabe
- f) Eingedolte Fliessgewässer — 5.5 m  
— (ab Rohrachse gemessen)

<sup>3</sup> Gegenüber der Ufervegetation haben Hochbauten einen Abstand von mindestens 6 m, alle übrigen Bauten, Anlagen und Vorkehrungen einen Abstand von 3 m einzuhalten.

Vgl. auch Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81) und Direktzahlungsverordnung (DZV, SR 910.13)

<sup>4</sup> Für Bauten, die standortgebunden sind und an denen ein öffentliches Interesse besteht, kann die zuständige Behörde abweichende Abstände festlegen.

Nach Art. 41c GSchV gelten z.B. Flusskraftwerke, Fuss- und Wanderwege oder Brücken als standortgebunden und im öffentlichen Interesse. Vorbehalten sind zudem Massnahmen des Gewässerunterhalts und des Gewässerbaus nach Art. 7 und 15 WBG sowie private Bauten und Anlagen nach Art. 11 Abs. 2 BauG.

<sup>5</sup> Innerhalb des Bauabstandes ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten. Zulässig ist eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung.

### 526a Freihaltekorridore

<sup>1</sup> Die Freihaltekorridore bezwecken die Freihaltung von Gebieten für den Schutz vor Hochwassern, deren Bewältigung sowie die Verlegung von Gewässern. Sie werden als flächige Überlagerung festgelegt (Korridor).

Vgl. Zonenplan 3.

Freihaltekorridore in Spiez:  
– Moosbodegrabe Harschlismatt  
– Dorfbach Steiner matt  
– Dorfbach Kirschgarten  
– Dorfbach Entlastungsleitung  
– Rüdligraben – Eigengräßli  
– Eggengraben – Schüpfgraben

<sup>2</sup> Neue Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen sind zulässig, wenn sie für den Hochwasserschutz oder die Gewässerentwicklung notwendig sind oder zur Verbesserung der Gefahrensituation beitragen. Zugelassen sind zudem Bauten und Anlagen, die standortgebunden sind und die im öffentlichen Interesse liegen, sowie Umbauten, Umnutzungen, Erweiterungen, Unterhalt und andere bauliche Massnahmen auf Zustimmung der Baubewilligungsbehörde sofern sie den Hochwasserschutz oder die Gewässerentwicklung nicht einschränken.

## **7. Straf- und Schlussbestimmungen**

### **706 Inkrafttreten (Gewässerräume, Freihaltekorridore)**

Die Änderung der baurechtlichen Grundordnung zur Festlegung der Gewässerräume, bestehend aus der Änderung des Baureglements in Artikel 526, 526a und A147 sowie dem Zonenplan 3, tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

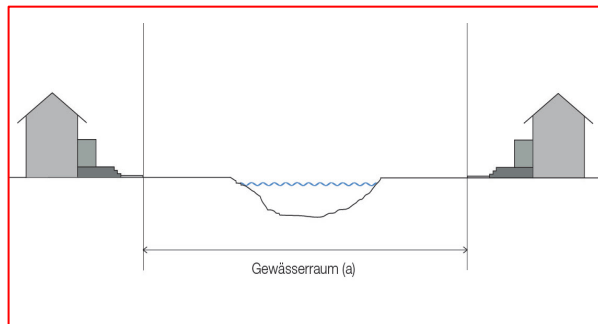
## Anhang A1: Definitionen und Messweisen

### A14 Bauabstände

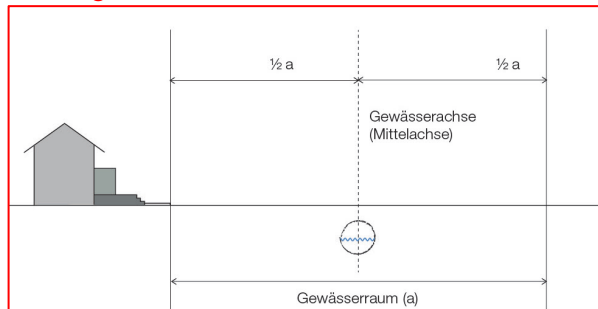
### A148 Gewässerraum Abstände gegenüber Fließgewässern

Fließgewässer

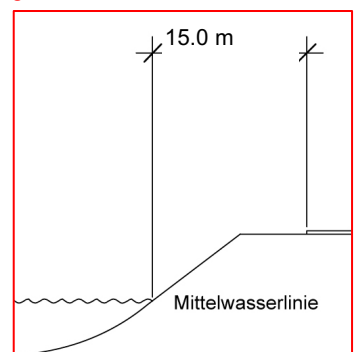
Der Gewässerraum für fließende Gewässer: Vgl. Art. 41a GSchV



Der Gewässerraum für fließende Gewässer bei eingedolten Gewässern:



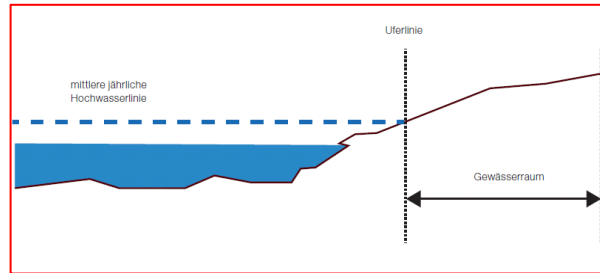
Messweise Mittelwasserlinie  
gemäss Beurteilungsumfang  
Wasserbaupolizei nach Art. 39  
WBV, wo kein Gewässerraum aus-  
geschieden ist.



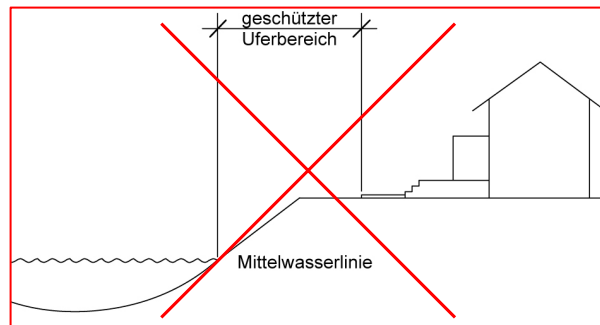
Stehende Gewässer

Der Gewässerraum für stehende Gewässer:

Vgl. Art. 41b GSchV



Die Uferlinie entspricht der mittleren jährlichen Hochwasserlinie.



Der Abstand von Fließgewässern (vgl. Art. 526) wird bei mittlerem Wasserstand am Fuss der Böschung gemessen.

**Genehmigungsvermerke**

Mitwirkung	vom 6. Oktober 2022 bis 14. November 2022
Vorprüfung	vom 26. Mai 2025
Publikation im Amtsblatt	vom ...
Publikation im amtlichen Anzeiger	vom ...
Öffentliche Auflage	vom ... bis ...
Einspracheverhandlungen	am ...
Erledigte Einsprachen	...
Unerledigte Einsprachen	...
Rechtsverwahrungen	...
Beschlossen durch den Gemeinderat	am ...
Beschlossen durch den Grossen Gemeinderat	am ...
Beschlossen durch Urnenabstimmung	am ...

Namens der Einwohnergemeinde:

Die Gemeindepräsidentin	Die Gemeindeschreiber
.....	.....
Jolanda Brunner	Beat Graf

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt: Spiez, den .....

Die Gemeindeschreiberin .....

Genehmigt durch das Amt für  
Gemeinden und Raumordnung am .....